„Unsere Heimat"





: Jetzt :

* * * Zwanglose Blätter zur Heimatpflege * * *

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Arthur Springfeldt, Rastenburg. || Nachdruck sämtlicher Artikel verboten! || Druck und Verlag: Buchdruckerei der Rastenburger Zeitung, G. m. b. H.

Nr. 8 || Rastenburg, Sonntag, den 7. November || 1920

Der Rastenburger Kämmereiwald und die „Ackerbesitzer" von Tannenwalde.

Von Arthur Springfeldt.

Die frühere „Bauernvorstadt", aus der die heutige Kaiserstraße entstanden ist, machte noch vor 50 Jahren einen dorfähnlichen Eindruck. Wie schon der Name besagt, war in früherer Zeit dieser als Vorstadt von Rastenburg geltende Stadtteil vornehmlich von Ackerbürgern bewohnt, die hier seit vielen Jahren auf der zum Teil von den Vätern ererbten Scholle saßen. An der Bauernvorstadt lagen die vom Orden zum gemeinsamen Nutzen der Bewohner verschriebenen Freihufen, die „Hubenschläge", zu denen auch der Huben- oder Kämmereiwald, „Tannenwald" genannt, zählte.

Nach der Stiftungsurkunde der Stadt, ausgestellt den 11. November 1357 von Johann Schindekop, Komtur zu Balga und Vogt von Natangen, wird die Stadt mit 102 **Hufen zu köllmischen Rechten** fundiert. Hiervon erhielt der Schultheis (Lokator) acht Hufen frei, die Kirche St. Georg vier und die Stadt vierzig Freihufen als Gemeindeland: „Der vorgenannten Huben geben Wir, Gott zu Lobe und dem Heiligen Herrn St. Georgen **vier Huben, dem Pfarrherrn zur Kirche** ewiglich sollen gehören, und dem vorgenannten Schulzen (Hans Padeluch) und seinen rechten Erben und Nachkömmlingen acht Huben frey und dem Schulzen-Ambt und seine Hofstätte frey und **vierzig Huben frey der vorgenannten Stadt zu gemeinem Nutzen,** verleihen wir ewiglich zu besizzen. Und die Besizzer der andern Huben sollen alle jährlich uns und unsern Brüdern geben und zinsen, je von der Hube eine halbe Markt und zwey Hüner jährlich auf St. Martens-Tag. Und von den **Höfen in der Stadt,** je von der Hube, sollen sie geben ein Firding alle Jahr auf den vorgenannten St. Martens-Tag. Auch wollen wir, daß ein jeder Hof oder Hofstätte sechs Ruthen in die Länge und vier in die Breite behalten solle, und ein **jeglich Hof** von den vierzig freyen Huben **drey Morgen** zu einem haben soll, und die Morgen von den Höfen, noch die Höfe von den Morgen sollen **nicht geschieden werden.**"

An den vierzig Freihufen, die im weiteren Wortlaut der Urkunde auch „Guth" genannt werden, sollten auch die Einwohner der **„neuen Stadt"** anteilberechtigt sein. Als neue Stadt ist, wie **Beckherrn** annimmt, der noch heute mit „Neustadt" bezeichnete Stadtteil anzusehen. Wir sind jedoch der Meinung, daß als die in der Handfeste bezeichnete „neue Stadt" die **innerhalb der Mauern** errichteten Wohnstätten zu verstehen sind, zum Unterschied von dem vor dem **„Tor gen Leunenburg"** gelegenen Bauerngut oder **Vorstadt,** die schon vor Gründung der Stadt bestand und eine eigene Kirche, die vor 100 Jahren abgebrochene Katharinen-Kirche, hatte. Also sowohl den vorstädtischen wie den städtischen Einwohnern waren die vierzig Freihufen zu gemeinem Nutzen verliehen worden. Eine Liste der städtischen Ackerbesitzer aus dem Jahre 1829, die an dem Gemeindeland anteilig waren, weist folgende Namen auf:

Mälzenbräuer Komm, Bäckermeister Wallner, Bäckermeisterwitwe Bork, Frau Stadtrichter Nietzky, Kaufmann Jontoff Lewenstein, Ratmann Reinike, Bürgermeisterwitwe Wilhelmine Wiedenhoff, Bäcker **Heldt,** Mälzenbräuer **Ziegner,** Mälzenbräuer Eisenhuth, Schneider Hampus, Schneider Kurhapp, Riemerwitwe Kuckel, Glasermeister Ferdinand Casimir, Stadtchirurgienwitwe Ehlert, Stadtkämmerer Ludwig Casimir, Kaufmann Christian Meyer, Apotheker Lottermoser, Schlossermeister **Walther,** Mälzenbräuer Johann Küßner, Witwe Szyborowski, Riemer Gotthardt Kuckel, Rendant Pensky, Kaufmann Johann Meyer, Mälzenbräuer Gutzeit, Mälzenbräuerwitwe Grochowsky, Schlosser Ludwig Konietzky, Bäcker Koblitz, Färber Ferdinand Schulz, Kürschner Paschke, Riemer Johann Kuckel, Bäcker Christian **Stuhlmacher,** Zimmermeister Bordasch, Tabakspinner Wessolleck, Kaufmann **Jaruslawsky,** Schneider Uckley, Witwe Louise Schulz, Mälzenbräuer Gnodt, Riemer Jenisch, Bäcker Bechert, Kaufmann Baltrusch, Sattler Kannig, Mälzenbräuer Gotthardt **Rohde,** Kaufmann Ernst Schulz, geschiedene Kontrolleurfrau Schütz, Riemer Perkuhn, Fleischer Kupzig, Mälzenbräuer Johann **Schrempf,** Salz-Kontrolleur Balscheit, Schneiderwitwe Frömmrich, Gärtner Karkutsch, Tischler Christian **Kürschner,** Seiler Loobe, Fleischer Carl Meyer, Knopfmacher Samuel Jonas, Fleischer Wilhelm Baltrusch, Hebamme Dorothea Retty, Hutmacher Wernien, Tischlerwitwe Charlotte **Hinzmann,** Bürger Heinrich Bredereck, Kaufmann Lewin Lewenstein, Fleischer Friedrich Lohrenz, Zinngießer Martin Jonas, Fleischer Friedrich Schmidt, Kupferschmied Merck, Fleischer Carl Thiel, Kaufmann Caspar Schlomann, Kaufmann Salomon Cohn, Mälzenbräuer Petrusch, Mälzenbräuer Friedrich **Schrempf,** Mälzenbräuer David Buchmann, Frau Kammerrat Küßner, Bürgermeister Ernst Presting, Frau Oberkontrolleur Briesen, Kaufmann Carl **Schreiber,** Mälzenbräuerwitwe **Stenzel,** Mälzenbräuer Gottfried Bandisch, Servis-Rendant Reinhold Hölger, Kaufmanns-Witwe Schnarck, Kaufmann Krohn, Justiz-Amtmann

Theodor Schenckel, Mälzer **Gottfried Saage**, Ackerbürger Banuscha, Lohgerberwitwe Vorbringer, Tischler Ludwig **Kürschner**, Schneider Carl Bahl, Bäcker Blöß, Böttcherwitwe Neumann, Ackerbürger Konopcke, Ackerbürger Martin **Steinert**, Ackerbürgerwitwe **Prickel**, Knopfmacher Friedrich Schmidt, Ackerbürger Grunnack. Witwe Drogies, Ackerbürger Michalski, Ackerbürger Christian Gnodt, Ackerbürger Kensky, Ackerbürger Johann Conrad, Ackerbürger Danielowsky, Schmied Carl **Sawadzky**, Gastwirt Moritz Glück, Direktor Justus Krüger, Gastwirtwitwe Wallner, Färbermeister Naumann, Klempner Friedrich Thiel, Ackerbürger Wilhelm Reinhold, Büdner Bordasch, Mühlenbesitzer Pasternack, Ackerbürger Joseph Meyer, Oberamtmann Müllner.

Der letztere besaß 9 Morgen, die Kirche 4 Hufen und 8 Morgen, das Pfarrwitwenhaus 3 Morgen. Zu der im Tannenwalder Gebiet gelegenen städtischen Ziegelei gehörten 6 Morgen. Die in der Nachweisung angeführten **Ackerbürger** besaßen durchschnittlich eine Hufe Land. Ferner wird in der Nachweisung eine drei Morgen große „Bollenwiese" benannt, die sich im Besitz der **„Korporation der Ackerbesitzer"** befand. Von den Bürgern, deren Namen fett gedruckt sind, befinden sich noch heute Nachkommen in unserer Stadt, von andern Namen dürften solche auch nachweisbar sein. Die Rastenburger Ackerbesitzer standen „seit unvordenklichen und rechtsverjährten Zeiten in ausschließlichem und ungestörtem Besitz und Nießbrauch" des Tannenwaldes und der priviligierten „Feldäcker".

Die Hubenbesitzer oder „Hübner" bildeten in früherer Zeit eine nach der Art der Gewerke organisierte Gemeinschaft. Die vom Rat der Stadt im Jahre 1636 erlassene **„Willkühr der Hübner"** regelt in 39 Artikeln die Verwaltung der „Hubenschläge" und des Hubenwaldes. Die Hübner hatten Aelterleute zu wählen, denen die Pflicht gewissenhafter Ordnung „in der **Gemeinde Wäldern,** als auch zu aller Zeit **im Felde"** oblag. Das **Hüten der Pferde** hatten die Hübner selbst zu übernehmen. Sie mußten sich, wenn sie von den Aeltesten dazu bestimmt waren, pünktlich auf der „Zeche" (Pferdeweide) einfinden. Der jüngste Hübner brachte dem Wächter das Hirtenhorn, das nach beendeter Wache dem Aeltermann zurückzugeben war, der dann die „Blase" dem nächsten Wächter zustellen ließ. Bei entstehendem Unwetter durfte die Zeche nicht gejagt werden. „Daferne aber einer zwar in die Zeche gehet, in selbiger aber unfleißig zusiehet, oder aber bei entstandenem Ungewitter davonläuft und entstehet also ein Schaden daraus, der soll den halben Schaden gelten." Jeder Besitzer von vier Pferden hatte eine Nachtzeche zu hüten. Die Pferde durften nicht zusammen in einem Winkel gehalten, sondern mußten „auf der Weide herumgehend gelassen werden." Neben diesen eingehenden Bestimmungen über das Hüten der Pferde enthält die Feldordnung oder Willkühr noch mancherlei andere Bestimmungen, so über die Unterhaltung der Brücken, Wege, Zäune und „Rücken" (Pfahlzäune mit auswechselbaren Latten oder Stangen), über Beackerung und die Ernte nach dem System der Dreifelderwirtschaft, über das Halten von Vieh u. a. m. Für Zuwiderhandlungen waren beträchtliche Geldbußen festgesetzt.

Bemerkenswert sind insbesondere folgende Bestimmungen: „Bei Einnahme des jährlichen Grundzinses sollen nicht mehr als drei Tage zugebracht werden. Derselbe aber, so sich innerhalb solcher drei Tage mit seinem **Zins und Pfluggetreide** nicht einstellt, giebt 10 Groschen Strafe. Im angehenden Vorjahr soll allemal ein jeder sein geltes (unfruchtbares) Vieh von der Weide wegzutreiben schuldig sein. Keiner soll dem andern auf dem seinigen, es sei Acker oder Wiesen, zu nahe hauen oder pflügen. Niemand soll auf den Anger oder sonst an ungewöhnliche Oerter seinen Mist abladen, sondern denselben alsbald auf den Acker oder auf einen Haufen in die **Trift** zu führen schuldig sein. Wenn die Aelterleute **Brache ausgeben,** soll sich niemand unterstehen, über das ausgesteckte Zeichen überzupflügen. Diejenigen Gärthner und Bürger, so nicht Huben haben, und ihre **Schweine frei** gehen lassen, denen sollen die Schweine **weggenommen** und **ins Hospital gegeben werden.** So soll auch jedem, der Schweine im **Getreide,** so da blühet und reifet, findet, solche zu **erschießen** erlaubt sein. Den **Handwerksleuthen** in der Vorstadt soll über zwo Kühe zu halten nicht zugelassen werden, von welchen sie 30 Gr. Weidegeld erlegen sollen. Ingleichen sollen die **Freigärthner** keine Kühe halten, **Hubengärthner** aber halten auch nur eine Kuh und geben 30 Gr. Vom Pferde in der Vorstadt soll 30 Gr. gegeben werden. Ein Bürger oder „Büdner" (Besitzer einer sogenannten Wohnbude), der nicht Acker hat, soll nicht mehr als zwei Kühe halten; die **Schafe** aber **derjenigen, so nicht Huben haben,** sollen gänzlich **abgeschafft** sein." Für den Verkauf oder die Vermietung von Huben war die Genehmigung des Rats notwendig. „Alsdann soll Käufer und Verkäufer jeder ein **halbes Achtel Bier nach alter Gewohnheit** zu geben schuldig sein." Bei diesen ergötzlichen Zusammenkünften „soll keiner dem andern mit unterschiedenen höhnischen Worten und Geberden zu Hader und Zank Ursach geben." Pferde und Vieh, das wegen Feldschadens eingefangen wurde, mußte vom „Zechner" (Pferdehirten) in den **Pfandstall** gebracht werden. Wer das gepfändete Vieh oder die gepfändeten Pferde gewaltsam aus dem Pfandstall entfernte, zahlte, wenn „es der Herr selbsten", 3 Mark Strafe, das **Gesinde** aber mußte „mit dem **Thurm unablässig büßen."**

Ueber die **Bewirtschaftung des „Hubenwaldes"** besagt u. a. die Feldordnung, daß bei der „Kogelung" das eingeschlagene Holz nach Maßgabe der Hubenanzahl an die Hübner verteilt wird. **„Aller bisher vorgegangene gewöhnliche Unterschleif" sollte verhütet werden.** „Würde jemand aus der Zahl der Hübner, er sei wer er wolle, im Hübnerwalde gesehen oder betroffen, daß er vom Stamm haue oder Holz führe, der giebt ohne einige Widerrede von jedem Stamm 5 Mark Strafe. Den Aelterleuten waren **zu jedem hohen Fest und Fastnachten „ein Fuder Holz aus dem Hübnerwalde zur Ergötzlichkeit zu führen, vergünstiget."** Diese reichlichen Holzlieferungen galten als Entgelt für die ehrenamtliche Führung der Verwaltungsgeschäfte.

Die Feldordnung von 1636 war 180 Jahre in Geltung, wenn auch ihre Bestimmungen nicht mehr so streng eingehalten wurden. Im 18. Jahrhundert hörte z. B. die Verpflichtung der Hübner zum Hüten der Pferde auf und es wurde ein **besonderer Pferdwächter** (Zechner) von der Gemeinde angestellt. Später regelte der Magistrat die Bewirtschaftung der städtischen Ländereien durch die Einsetzung eines besonderen **Feldamts,** dem auch die Aufsicht über die Geschäftsführung der von der „Korporation der Ackerbesitzer" ernannten Feld-Inspektion oblag. Während der Amtszeit des Bürgermeisters **Daniel Wiedenhoff,** von 1813—1825, wurde die **Verwaltung des Gemeindelandes** für Rechnung der Ackerbesitzer von der städtischen **Walddeputation** besorgt, weil bei der früheren Verwaltung **Unregelmäßigkeiten** vorgekommen waren. Diese Unregelmäßigkeiten bestanden in dem aus altem Gewohnheitsrecht herrührenden **Raubbau im Tannenwalde.** Man machte nicht nur von dem Privileg an die Aeltesten der Hufenbesitzer Gebrauch, jährlich mehrere Fuder Holz zur „Ergötzlichkeit" der Aelterleute aus dem Walde zu schaffen. Was diesen zustand, glaubten die Mitglieder der „Hübnerzunft" auch beanspruchen zu können. Sie sorgten dafür, daß sie bei der „Kogelung" nicht zu kurz kamen und eigneten sich mehr an, als ihnen zustand. Schon 1636 wird von „vorgegangenen gewöhnlichen Unterschleifen" gesprochen. Um den Tannenwald vor seiner weiteren Vernichtung zu bewahren, erfolgte auf Veranlassung des Bürgermeisters Wiedenhoff die Uebernahme der Verwaltung des Gemeinschaftslandes durch

die Walddeputation. Auch setzte W. nach schweren Kämpfen mit seinen Widersachern 1821 eine **neue Feldordnung** durch, die das **Deputatholz** an die Felddeputierten und den Gemeindehirten wesentlich herabminderte. Ueber das **Weiderecht** heißt es in dieser Feldordnung: „Es können **pro Hufe** 4 Stück Pferde, 2 Stück Ochsen, 2 Kühe und 12 Stück Kleinvieh, welches in Schafen, Schweinen, Kälbern und Fohlen besteht, auf die Weide gebracht werden. In Ansehung der **Morgenbesitzer** wird der Maßstab angenommen, daß von 20 Scheffel Aussaat 3 Stück Kühe oder Pferde, überhaupt Großvieh, und 8 Stück kleines Vieh auf die Weide gebracht werden können."

Anstelle der in der Stiftungsurkunde angegebenen, der Schloßherrschaft zustehenden Deputate, zahlten die gesamten Hufenbesitzer vor hundert Jahren **folgende Abgaben** an die Königl. Domänenkammer: 1. Ackerzins 18 Taler, 2. Einführungszins 3 Taler 10 Silbergroschen, 3. Hühnerzins 8 Taler 26 Silbergroschen 8 Pfg., 4. Wachsgeld 26 Silbergroschen 8 Pfg., 5. Grundzins 14 Taler 18 Silbergroschen 7einhalb Pfg., zusammen 45 Taler 21 Silbergroschen 11einhalb Pfg. Die Kasse verwaltete der sogenannte **Feldrendant.** Als solcher war vor 100 Jahren der Mälzenbräuer Eisenhuth tätig. Die Ackerbesitzer besaßen auch ein sogenanntes **„Pfänderhaus"** in der Bauernvorstadt, das zur Unterbringung des gepfändeten Viehs, vornehmlich der gepfändeten Pferde, diente. Im Jahre 1834 kaufte die Stadt das Pfänderhaus, um es für Schulzwecke zu verwenden: Die spätere „Kalankesche Schule", die im Volksmund den Namen „Schafstall" führte.

Eine vollständige **Umwälzung in den Besitzverhältnissen** von Tannenwalde brachte die im Jahre 1830 durchgeführte **Separation.** Die umliegenden Güter **Borken, Kattkeim** und **Schatten** erwarben verschiedene Acker- und Waldanteile. Dem Besitzer von Borken, Herrn **v. Stutterheim,** mußten bereits im Jahre 1827 infolge seines durch Rechtsverjährung herbeigeführten Weiderechts 102 Morgen 105 Quadratruten Wald- und Weideland zugesprochen werden. Zu dieser Zeit hatte Tannenwalde noch eine **Grundfläche von „807 Morgen 153 Quadratruten** preußisch oder 11 Hufen 26 Morgen 264 Quadratruten kullmisch." Auf den eigentlichen Wald entfielen von dieser Grundfläche 487 Morgen 86 Quadratruten, davon waren 397 Morgen 99 Quadratruten Tannenbestand und 89 Morgen 167 Quadratruten Erlen- und Fichtenbrüche. Zum Waldwächter-Etablissement gehörten 52 Morgen 179 Quadratruten Ländereien. Sogenannte „Blößen", die als Weide benutzt wurden, waren 247 Morgen vorhanden. Nach Einverleibung der 102 Morgen in Gut Borken verfügten die städtischen Ackerbesitzer nur noch über 705 Morgen 48 Quadratruten Wald- und Weideland. In einem Vermessungsverzeichnis, auf das sich unsere Angaben stützen, werden die einzelnen Brüche namentlich bezeichnet, z. B. der Schweinsbruch, der blinde Bruch, der Stobbenteich. Nach der Separation **hörte die Gemeinsamkeitsbewirtschaftung auf** und das städtische Feldamt wurde aufgehoben. Die Korporation der Ackerbesitzer bildete sich zu einem „Verein der städtischen Ackerbürger" um. Von dessen Tätigkeit ist uns nur bekannt, daß die vorstädtischen Bauern im Jahre 1841 gegen die Stadt klagten, die verpachtete **städtische Ziegelei** wieder in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, da ihnen infolge Verpachtung der Ziegelei das herkömmliche Recht auf **Benutzung des Lehm- und Sandstichs** in Tannenwalde geschmälert wurde. Sie erwirkten ein obsiegendes Urteil, auf Grund dessen sie auch das vermeintliche Recht auf Nutznießung der Ziegelei selbst herleiteten. Es kam aber in diesem Falle nicht zur Durchfechtung der Klage. Der Betrieb der städtischen Ziegelei wurde bald eingestellt, da er keinen Nutzen mehr abwarf.

Beim Bau der **Königsberger Chaussee** im Jahre 1835 mußte ein Teil des Gemeindelandes von seinen Besitzern an die Provinz abgetreten werden. U. a. hatte die Stadt zum Chausseebau 100 Achtel Feldsteine unentgeltlich zu liefern, die auf die Anlieger wie folgt verteilt wurden: eine Wohnbude 1/8, ein halbes Haus 1/4, ein ganzes Haus 1/2 und eine Feldhufe 1 ganzes Achtel. Die Hergabe von etwa 1 Morgen Gelände zum Bau eines Chausseewärterhauses lehnte die Stadt ab, weil die „Kommunalfonds total erschöpft" waren. Die an der Königsberger Chaussee liegenden **Roßgärten und Kuhweiden** blieben noch mehrere Jahrzehnte in Benutzung. Das Weideland war aber schon beträchtlich eingeschränkt, weshalb man **Weideplätze in der Görlitz** verpachtete. Städtische Landbesitzer zahlten für jedes Stück Weidevieh auf den Görlitzer Wiesen eine Gebühr von 10 Silbergroschen. Die „Vorstädter", die von der Stadtverordnetenversammlung als „Fremde" betrachtet wurden, sollten anfänglich ein höheres Weidegeld (1 Taler) zahlen. Die Weideverpachtung in der Görlitz aber führte zu allerlei **Unzuträglichkeiten,** und es kam dieserhalb in der Stadtverordnetenversammlung zu erregten Auftritten. Man beschuldigte zwei angesehene Bürger und Stadtverordnete, sie hätten das Vieh des Herrn v. Normann in die Schonungen hineintreiben lassen, was von ihnen entschieden in Abrede gestellt wurde. Die Gegenseite erklärte darauf: „Es kann uns ganz gleichgiltig sein, **wessen Vieh den Mist im Walde hat fallen lassen.** Es geht daraus wenigstens hervor, daß fremdes Vieh nicht so gehütet werden kann, daß dadurch nicht Schaden geschehe." Nur drei Jahre dauerte die Weidenutzung in der Görlitz, 1841 wurde beschlossen, Weideland dort nicht mehr zu verpachten.

Von den ursprünglichen 40 Hufen Gemeinschaftsland mit dem großen Kämmereiwald befinden sich heute noch die **Pfarrhufen der evangelischen Kirche im unveränderten Besitz.** Die anderen priviligierten Besitzrechte wurden durch die Separation beseitigt. Die Separation war vom Magistrat bereits im Jahre 1822 beantragt, konnte aber erst acht Jahre später durchgeführt werden. Wir können uns die vorstädtischen „Hubenbesitzer" im Geiste vorstellen, wie sie als einfache Bürger ihrer Arbeit nachgingen und dem Kämmereiwald ihre liebevolle Aufmerksamkeit zuwendeten. Das Dorfschaftsidyll der Bauernvorstadt blieb noch in der väterlichen Zeit erhalten — und vielen Rastenburgern wird die Erscheinung des Gemeindehirten bekannt sein, der Tag um Tag die Kühe der Bürger aus der Stadt nach den Kuhweiden rechts der Königsberger Chaussee hinausführte.

Der ehemalige Huben- oder Kämmereiwald „Tannenwalde" mißt heute nur noch etwa 20 Morgen einschl. der Brüche. Ueber seine **einstige Größe** kann man einen ungefähren Begriff erhalten, wenn man vernimmt, daß der Wald von den Gütern Borken, Kattkeim, Gr. Schatten und dem Dorfe Alt-Rosenthal begrenzt wurde. Seine Ausläufer erstreckten **sich bis zum Oberteich.** Der zahlenmäßige frühere Umfang des Tannenwaldes kann nicht festgestellt werden, da eine aus dem Jahre 1636 von dem Feldmesser Naronik entworfene Vermessungskarte heute nicht mehr vorhanden ist. „Es gab damals schon Stadtväter", schreibt uns ein Enkelsohn des Bürgermeisters **Wiedenhoff,** „die auf Radikalisierung lossteuerten und den schönen Tannenwald, den mein Großvater den Bürgern erhalten wollte, allmählich vernichten ließen."

Daß unsere Vorfahren ihren Gemeinsamkeitssinn zum Schaden der Zukunft betätigten, lag in den damaligen Zeitverhältnissen begründet. Der Nießbrauch des Waldes galt ihnen als verbrieftes Recht, das sie sich trotz aller Ordnungsvorschriften nicht schmälern ließen. Nur so ist es zu verstehen, daß ein dicht bei der Stadt gelegener Wald von 490 Morgen in wenigen Jahrzehnten ausgerottet werden konnte. **Die Geschichte des Tannenwaldes bleibt darum ein dunkles Kapitel.** Auch mit dem Görlitzer Wald war es zu Großvaters Zeiten so eine eigene Sache, von der wir später erzählen werden.

———

Das 50jährige Dienstjubiläum des Postmeisters Falkenberg.

Von Albert Borchert, Vorschullehrer a. D.

Während heutzutage Dienst-, Geschäfts- oder rein persönliche Jubiläen in der Regel nur in engerem Kreise und in schlichten Formen gefeiert werden, war dies in früheren Zeiten anders. Vornehmlich in kleinen Städten. Hier, wo jeder jeden kennt und wo die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander enger als in größeren Städten sind, nimmt man an Freud und Leid seiner Mitbürger lebhaften Anteil. Es kommt aber wohl noch hinzu, daß in früheren Jahrzehnten das Leben in den kleinen Städten wenig Abwechselung und Zerstreuungen bot. Theater, Konzerte, Vorträge u. a. fehlten fast gänzlich. Das Vereinsleben war nur gering entwickelt; meist brachten nur die Schützenfeste etwas Abwechselung in das monotone Leben der Kleinstädte. So benutzte man denn in kleinen Städten gern jeden sich darbietenden Anlaß zu einer Festfeier. Als ein solcher Anlaß diente oft die Feier eines Jubiläums eines angesehenen und beliebten Mitbürgers.

So war es auch in **Rastenburg**. Ueber eine glänzende Jubiläumsfeier, die dort im Jahre 1829 stattfand, findet sich aus der Feder eines ungenannten Berichterstatters (Superintendent **Kah**?) im 3. Bande der „Preußischen Provinzialblätter" (Königsberg 1830), eine ausführliche Beschreibung, welche auch heute noch den Bewohnern Rastenburgs einiges Interesse bieten dürfte. Es handelt sich um das 50jährige Dienstjubiläum des Königl. Postmeisters **Falkenberg**. Die Festbeschreibung lautet:

Am 2. Oktober 1829 hatte der königl. Postmeister Herr **Johann Samuel Falkenberg** in Rastenburg das fünfzigiste Jahr seiner Amtstätigkeit im Dienste des Staates vollendet. Die Kinder und Verwandten vereinigten sich, den Vorabend des Festes im Familienkreise würdig zu feiern. Eine durch das Musikkorps der ersten hier garnisonierenden Jägerabteilung ausgeführte Abendmusik leitete das Familienfest ein. Die Söhne, Schwiegersöhne, Töchter und Enkel beeiferten sich, ihre herzlichsten Glückwünsche dem Jubelgreise darzubringen. Gedichte, Gemälde (von Heilsberg und Rastenburg), eine Tasse mit Gemälden von Köpenik (als dem Orte der ersten Amtstätigkeit) und von Rastenburg, (dem Orte späteren Berufs), verziert, eine silberne Tabaksdose und ein silbernes Schreibzeug wurden als Opfer der kindlichen Liebe dargebracht. Festgesänge, ausgeführt von mehreren musikkundigen Gymnasiasten und Bekannten des Greises, gingen einem heiteren Familienmahle voraus, womit dieser festliche Vorabend schloß.

Am Morgen des Jubeltages, dem die Offizianten der Stadt eine besondere Feier veranstaltet hatten, ward der Greis durch das genannte Musikkorps mit dem schönen Liede „Mein erst Gefühl sei Preis und Dank" begrüßt. Teilnehmende Postbeamten aus der Umgegend brachten hierauf dem Jubilar ihre Glückwünsche nebst einem Gedichte dar, das der Postmeister Schütze aus Lyck übergab, als ältester der versammelten Postbeamten. De Terra aus Sensburg überreichte als Aeltester der dem Postamte Rastenburg untergeordneten Postexpediteure namens seiner Amtsgenossen einen in Berlin gefertigten silbernen Pokal mit zweckmäßigen Inschriften. Deputierte der Stadt, des Magistrats, Militärs, der Geistlichkeit und des Königl. Gymnasiums wünschten dem Jubilar Glück, und der Königl. Landrat, Ritter pp. **v. Stechow**, übergab dem Gefeierten ein Schreiben Sr. Exz. des Generalpostmeisters **v. Nagler** mit den Insignien des allgemeinen Ehrenzeichens Erster Klasse, als Beweis allerhöchster Huld Sr. Majestät des Königs. Der Superintendent **Kah** überreichte ein von den Offizianten der Stadt dem Jubilar geweihtes Gedicht. Deputierte der hiesigen Freimaurerloge wünschten dem Greise wegen seiner schönen Tugenden der Humanität Glück und eröffneten ihm, daß die hiesige Loge ihn nicht höher zu ehren wisse, als durch die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft, ihn, der **ohne** dem Bunde **anzugehören**, im Geiste desselben gelebt und gehandelt habe.

Dieselben Behörden der Stadt hatten dem Jubelgreise ein **Festmahl** im Saale des Königl. Amtsgebäudes veranstaltet, wozu der Jubelgreis, begleitet von 14 reitenden Postillionen, unter Anführung des Posthalters und Wagenmeisters, von sechs Equipagen mit den Söhnen und anwesenden Postbeamten um 1 Uhr abgeholt wurde. Fast hundert Personen erfreuten sich in dem geschmackvoll dekorierten und mit dem Brustbilde des Gefeierten geschmückten Saale unter dem Schall der Musik eines heiteren Genusses. Die Postillione wurden in einem besonderen Lokale festlich bewirtet. Dem auf das Wohl des Jubelgreises ausgebrachten Toast folgten die auf Sr. Majestät, unsern allverehrten König, und auf Sr. Exz., den Generalpostmeister v. Nagler. Der Jubelgreis dankte den Versammelten in einfach schönen und das Gemüt rührenden Worten, die das dankbarste Gefühl gegen die göttliche Vorsehung für vielfach genossene Wohltat und Gnade aussprachen.

Ein im Schloßsaale von den Behörden der Stadt zur Ehre des Jubelgreises veranstalteter Ball schloß das Fest des Tages, dessen Feier einem redlichen Manne, einem treuen Diener seines Königs und einem wahrhaft frommen Menschen galt.

Der neue Messias in Preußen oder der Herr Gott in Rössel.

Im Jahre 1497, zur Zeit des Hochmeisters Joh. von Treffen, wurde ein gewisser Karsten, aus Marienburg gebürtig, wegen lüderlicher Streiche aus der Stadt verwiesen. Da er nichts zu leben hatte, so beschloß er, den Messias zu spielen, und trieb in der Gegend der gedachten Stadt sein Wesen. Er heilte, nach Henneberger, viele Kranke. Man war damals ungewiß, ob der Glaube an seine Wunderkraft dies bewirkte, oder die Hilfe des Teufels. Sprach er: „Der Vater im Himmel tue dir, wie du geglaubt hast", so wurde der Kranke gesund. Ein solcher Heiliger gewann bald einen großen Anhang. Die Bürger zu Rössel ließen ihn feierlich einladen, in ihre Stadt zu ziehen und bei ihnen zu residieren. Er zog darauf auch in Rössel, in Begleitung von 11 Aposteln, ein. Mit allen Glocken wurde bei diesem Einzuge geläutet; man ging ihm mit einer Prozession entgegen, wie sie am Fronleichnamsfest gehalten wird. Seine Apostel nannten ihn Christus, die Rösseler aber ihren Herr Gott. Er begab sich nach seinem Einzuge sofort in die Kirche, predigte, empfahl die Obrigkeit zu ehren, Almosen zu geben usw. Inzwischen sammelte er viel Geld und scharrte die damals sehr bedeutende Summe von 5000 Mark zusammen. Der Hochmeister ließ ihn auf einer Fahrt in **Rastenburg** aufheben und auf die Tortour bringen. Hier gestand er, daß er mit den angeblich von ihm geheilten Kranken im Bunde gewesen sei. Auch hatte er andere Betrügereien begangen. Der Hochmeister Johann von Tieffen ließ ihn darauf nach Königsberg bringen, ihn hier vor der Domkirche nackend auf einer Leiter gebunden ausstellen, mit Wasser begießen, und endlich zur Stadt hinausjagen. Er ging darauf nach Pommerellen, stahl dort dem Herrn Hektor v. Machwitz eine bedeutende Summe Geld, und wurde — gefangen. Vor seinem Ende ließ er seine lieben Rösseler grüßen und ihnen Nachricht geben, auf welche Weise ihr Gott zum Himmel gefahren sei, denn er hatte auch später den Spottnamen des „Gottes zu Rössel" behalten. (Aus den Preußischen Provinzialblättern, 1832.)
